

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hebner, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Jens Kestner, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

70 Jahre Grundgesetz – Bewährtes bewahren, an neue Herausforderungen anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Grundgesetz (GG) hat sich in seiner Gänze bewährt, darf aber nicht als abgeschlossenes und unveränderbares Werk begriffen werden.

Die aktuellen Herausforderungen, denen sich das Grundgesetz gegenüber sieht, müssen durch eine umfassende Reform Eingang in den Verfassungstext finden.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

1. Herstellung der Wehrhaftigkeit gegenüber Gefahren, die von extremistischen Bestrebungen jeder Art und insbesondere einem radikalen Islamismus ausgehen;
2. Festschreibung der deutschen Sprache als Landessprache zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes und der verstärkten Förderung der deutschen Sprache;
3. Aufnahme der deutschen Leitkultur und des Leitbildes der wehrhaften Demokratie als Staatsziele zum Schutz und zur Förderung der damit in Verbindung stehenden Werte und Traditionen;
4. Stärkung direktdemokratischer Elemente zur Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung;
5. Direktwahl des Bundespräsidenten zur Steigerung der Akzeptanz des Amtes;
6. Neuordnung der Bund-Länder-Relationen zugunsten einer Stärkung des Föderalismus;
7. Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers zur Verhinderung einer zu starken Machtfülle;
8. vollständige Umsetzung des Prinzips der Gewaltenteilung und Entflechtung jedweder dem zuwiderlaufenden Regelungen;

9. Einbeziehung der bisher innerhalb des Grundgesetzes nicht beachteten, jedoch alle Lebensbereiche umfassenden Digitalisierung sowie die Verankerung der Errichtung und des Erhalts der technischen und digitalen Infrastruktur als Staatsziel.

Berlin, den 6. Mai 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Am 8. Mai 1949 verabschiedete der Parlamentarische Rat das Grundgesetz mit 53 zu zwölf Stimmen, nachdem er am 1. September 1948 erstmals zusammengetreten war. Wenige Tage später wurde der Text von den westlichen Alliierten bestätigt und anschließend sukzessive von den Landtagen fast aller westdeutschen Länder ratifiziert. In seiner letzten Sitzung am 23. Mai 1949 stellte der Parlamentarische Rat die Annahme des Grundgesetzes fest, das in einem feierlichen Akt ausgefertigt wurde. Am folgenden Tag trat es in Kraft.

Die Bezeichnung als „Grundgesetz“ und eben nicht als Verfassung sollte seine Vorläufigkeit betonen. Dass das Grundgesetz jemals sein 70. Jubiläum begehen würde, hätte bei seiner Verkündung niemand vermutet, da im Grunde nur geplant war, dem „staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Am Ende der 1960er Jahre sollte eine eingesetzte Enquete-Kommission prüfen, „ob und wie weit es erforderlich ist, das Grundgesetz den gegenwärtigen und voraussehbaren zukünftigen Erfordernissen – unter Wahrung seiner Grundprinzipien – anzupassen“. Doch die Umsetzung der Empfehlungen, die schrittweise erfolgen sollten, fand nicht statt.

Angesichts der Wiedervereinigung keimte die Forderung auf, die Gelegenheit aus Art. 146 GG zu nutzen, eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung an die Stelle des Grundgesetzes zu setzen. Auf der Suche nach dem „besten“ Weg zur Einheit gingen die Auffassungen über den in Art. 23 GG vorgesehenen Beitritt im Vergleich zur gesamtdeutschen Verfassungsgebung nach Art. 146 GG weit auseinander. Angesichts unter anderem des zeitlichen Drucks entschied man sich zu diesem Zeitpunkt gegen die Ablösungsvariante aus Art. 146 GG.

Nach 70 Jahren und 62 Änderungsgesetzen kann heute festgestellt werden, dass das Grundgesetz sich in großen Teilen bewährt hat. Nichtsdestotrotz rückt zunehmend ein umfassender Reformbedarf in den Mittelpunkt der Diskussion. Das Grundgesetz hat insbesondere aufgrund einer zunehmenden Europäisierung an Bedeutung verloren: Der Kompetenzzugewinn der Europäischen Union stellt einen Substanzverlust für die nationale Demokratie dar, der nicht nur durch die Übertragung nationalstaatlicher Kompetenzen an die EU, sondern auch durch eine extensive Interpretation der übertragenen Befugnisse seitens des Europäischen Gerichtshofes gekennzeichnet ist. Aber nicht nur die zunehmende Zurückdrängung des Grundgesetzes stellt die Bewährungsfähigkeit dessen immer mehr in Frage. Auch die zu beobachtende Politik- oder Parteienverdrossenheit der Bevölkerung stellen den Gesetzgeber vor die Herausforderung, unvermeidbare Änderungen am Grundgesetz vorzunehmen, die von der Bevölkerung gewünscht oder durch den Fortschritt der Technologie geboten sind.

So muss das Grundgesetz unter anderem dahingehend hinterfragt werden, ob es der zunehmenden Digitalisierung von Daten- und Informationsbeständen gewachsen ist und welche Änderungen angesichts dieser Entwicklungen am Grundgesetz erforderlich sind. Die Verfasser des Grundgesetzes konnten den technologischen Fortschritt nicht vorhersehen, so dass Themen wie der Schutz der Daten oder die Versorgung der Bevölkerung mit einer digitalen Grundversorgung keine Rolle spielen.

Ebenso wenig konnte der Verfassungsgeber vorhersehen, welche Herausforderung mit einer ungesteuerten Massenmigration einhergehen, die die Grundfesten unserer Gesellschaft auf die Probe stellt. So wurde in der Vergangenheit ebenso versäumt, die deutsche Sprache als Landessprache in der Verfassung festzuschreiben. Obwohl die jeweilige Sprache in der Mehrheit der europäischen Staaten Verfassungsrang besitzt und zahlreiche Initiativen eine derartige Festschreibung seit langer Zeit fordern, sind bisher alle Versuche, für einen weitgehenden

Schutz und die Möglichkeit zur Verstärkung der Förderung der deutschen Sprache im Grundgesetz abgelehnt worden. Ebenso wie die deutsche Sprache erlebt auch die kulturelle Identität derzeit eine Zurückdrängung, die nicht zuletzt durch die verstärkte Zuwanderung der letzten Jahre zu erklären ist. Das Grundgesetz muss sich nun als wehrhaft gegenüber Prägungen zeigen, die während der Entstehung des Textes nicht impliziert werden konnten. So hat der Verfassungsgesetzgeber es unterlassen, die Möglichkeit zur Verwirkung des Rechts auf freie Religionsausübung zu normieren. Zwar ist im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates die Aufnahme des Grundrechts der freien Religionsausübung in die Verwirkungsregelung des Art. 18 GG in Betracht gezogen worden, obwohl die Gefahr, die Religionsausübung könne dem Kampf gegen die Verfassung dienen, gesehen wurde.

Während in der Bundesrepublik Deutschland in allen Landesverfassungen Regelungen zu direktdemokratischen Instrumenten enthalten sind, gilt für die Bundesebene: In Art. 20 Abs. 2 GG ist verankert, dass das Volk die Staatsgewalt in „Wahlen und Abstimmungen“ ausübt. Abstimmungen sieht das Grundgesetz allerdings nur in bestimmten Fällen vor. So werden in Art. 29 GG die direktdemokratischen Mittel der Volksbefragung, des Volksbegehrens und des Volksentscheids für eine Neugliederung des Bundesgebietes (sog. Territorialplebiszite) genannt. Feststellbar ist jedoch auch der Ruf nach direkter Mitsprache der Bürger bei politischen Entscheidungen, die die Bundesebene betreffen. In diesem Zusammenhang auch zu nennen ist der Wunsch der Bevölkerung nach einem direkten Einfluss auf die Wahl des Bundespräsidenten, der derzeit nach Art. 54 GG durch die Bundesversammlung, die aus den Bundestagsabgeordneten sowie Vertretern, die durch die Landesparlamente gewählt werden, besteht. Dazu gehören etwa Bundestrainer, Travestiekünstler, Schauspieler und Sänger.

Weiter enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers. Im System der Gewaltenverschränkung entstehen mit zunehmender Amtsdauer Netzwerke und finanzielle Abhängigkeiten, wodurch die Wirksamkeit der in diesem System der Gewaltenverschränkung angelegten innerfraktionellen Machtbegrenzung des Kanzlers schwindet. Darüber hinaus agiert die Parlamentsmehrheit aufgrund der funktionalen Verschränkung nur selten als Kontrolleurin der Regierung, sondern sie stärkt bevorzugt die Position des Kanzlers, dessen Erfolg maßgeblich für den Wahlerfolg der zugehörigen Parteien ist. Die fehlende Befristung der Amtsdauer des Bundeskanzlers begünstigt lange Amtszeiten des Regierungschefs und trägt derart zu einer Monopolisierung der Macht bei. Eine Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers trägt dazu bei, eine zu starke Machtfülle des Bundeskanzlers zu verhindern. Zugleich wird einer Monopolisierung der Macht entgegengewirkt.

Auch das Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung wird durch die Gewaltenverschränkung immer weiter aufgeweicht. Viele Regierungsmitglieder sind gleichzeitig Abgeordnete des Deutschen Bundestages und gehören somit gleichermaßen der Exekutive und der Legislative an. Auch die starke Stellung des Bundesverfassungsgerichtes, das zwar der Judikative angehört, aber nach Art. 94 Abs. 2 GG auch Entscheidungen treffen kann, denen Gesetzeskraft zukommt, stellt eine Abweichung vom Prinzip der Gewaltenteilung dar und bedarf der Reform.

Den in den letzten Jahren stetig voranschreitenden Bestrebungen zu einem verstärkten Zentralismus ist ein Ende zu setzen. Eine Stärkung der Länderkompetenzen, verbunden mit einem erhöhten Gestaltungsspielraum auf Länderebene und einer aufgabengerechten Finanzierung der Länder ist Grundlage eines funktionierenden Föderalismus. Die Finanzierung von Landesprojekten aus Bundesmitteln ermöglicht dem Bund direkten Einfluss auf die Länder. Derartige Bestrebungen müssen unterbunden werden.

